

Änderungen zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zum 05.12.2024

Die jüngste Novellierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) brachte mehrere wichtige Änderungen mit sich, um den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt weiter zu verbessern. Hier sind einige der wesentlichen Neuerungen:

1. Aktualisierte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW):

- Neue und strengere Grenzwerte für bestimmte gefährliche Stoffe, insbesondere für krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe).

2. Psychische Belastung im Umgang mit Gefahrstoffen:

Neben den neuen Bestimmungen für eine bessere Krebsprävention enthält die Gefahrstoffverordnung auch einige kleinere Änderungen wie Lösungen von Rechts- und Vollzugsproblemen sowie sprachliche und strukturelle Verbesserungen. Darüber hinaus werden diverse Regelungen zur Verwendung von Biozid-Produkten – hauptsächlich Übergangsregelungen – angepasst. Eine wichtige Neuerung betrifft psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftreten können. Diese sind nun bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

3. Verstärkte Schutzmaßnahmen:

- Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen.
- Einführung von Maßnahmen zur Minimierung der Exposition, wie z.B. geschlossene Systeme und verbesserte Lüftung.

4. Erhöhte Anforderungen an Schulungen:

- Regelmäßige und umfassendere Schulungen für Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen.
- Spezielle Schulungen für Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte.

5. Wegfall der Verschlussregelung für CM-Stoffe :

Erleichterungen im Hinblick auf die Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen ergeben sich aus der Streichung der Verschlussregelung für CM-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B.

6. Erweiterte Überwachung und Sanktionen:

- Intensivierte Kontrollen durch die zuständigen Behörden.
- Verschärfte Sanktionen bei Verstößen gegen die GefStoffV.

Es betrifft vor allem krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe). Hier sind einige der spezifischen Stoffe, die von den neuen Regelungen betroffen sind:

1. Asbest:

- Strengere Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien, einschließlich erweiterter Schutzmaßnahmen und Schulungen

2. Benzol:

- Aktualisierte Grenzwerte und zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Benzol, einem bekannten krebserzeugenden Stoff

3. Formaldehyd:

- Neue Grenzwerte und Anforderungen an die Lüftung und persönliche Schutzausrüstung bei Tätigkeiten mit Formaldehyd

4. Chrom(VI)-Verbindungen:

- Verschärfte Regelungen für den Umgang mit Chrom(VI)-Verbindungen, die als krebserzeugend eingestuft sind

5. Dieselmotoremissionen:

- Einführung neuer Grenzwerte und Schutzmaßnahmen für Arbeitsplätze, an denen Dieselmotoremissionen auftreten



Ergonomische Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

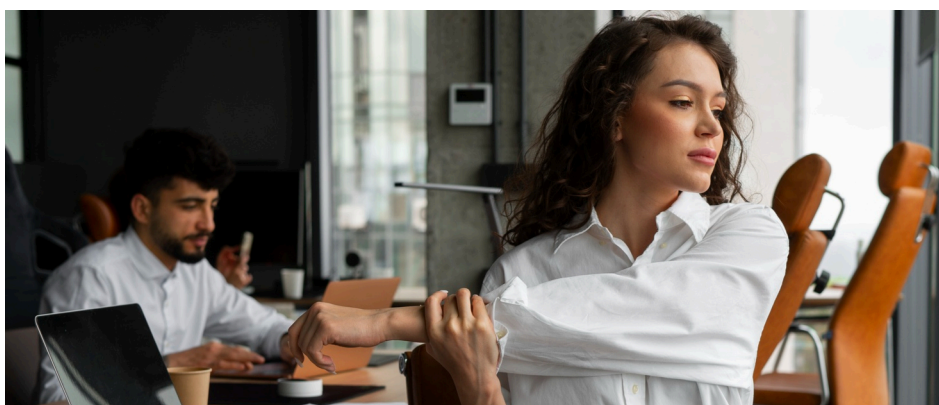
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine neue Arbeitsstättenregel veröffentlicht: Seit dem 1. Juli 2024 gilt die ASR A6 „Bildschirmarbeit“. Sie enthält Vorgaben für Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten und konkretisiert die Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung zum Einrichten und Betreiben von Bildschirmarbeitsplätzen. So heißt es zum Beispiel in der Arbeitsstättenverordnung, dass Größe, Form und Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte der Arbeitsaufgabe „entsprechend angemessen“ sein müssen.

Die ASR A6 konkretisiert nun folgendermaßen: „Das Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte mit Tastatur ist möglichst gering zu halten, es soll 2,0 kg nicht überschreiten.“ (Abschnitt 6.5.1 Abs. 12 ASR A6). Die neue Arbeitsstättenregel gilt auch für Telearbeitsplätze.

Die ASR A6 gehört zu den Technischen Regeln, die konkretisieren, wie die in der Arbeitsstättenverordnung geforderten Schutzziele erfüllt werden können. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bekommen damit konkrete Angaben, wie die Anforderungen aus der Verordnung umgesetzt werden sollten. Wer die Technischen Regeln einhält, kann davon ausgehen, die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber sind verpflichtet, regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, um mögliche Risiken am Arbeitsplatz zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu deren Beseitigung oder Reduktion einzuleiten. Diese Beurteilungen sollen Aspekte wie die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, die verwendeten Arbeitsmittel sowie die Arbeitsumgebung umfassen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen den gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten entsprechen und so eine möglichst angenehme und sichere Arbeitsumgebung geschaffen wird.



Wir sind für Sie da und beraten Sie gern zu diesen Themen.
Melden Sie sich bei uns unter: